

4087 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (52. Gehaltsgesetz-Novelle), das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955 und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert werden

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß sollen insbesondere folgende Regelungen getroffen werden: eine Festlegung der Anspruchsvoraussetzungen und der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Besoldung bei Auslandsaufenthalten von Beamten, die Vollstreckbarkeit von Bescheiden, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, Bestimmungen über die Abgeltung der Tätigkeit als Schülerberater in Hauptschulen durch Gewährung einer Dienstzulage, Anhebung der Dienstzulage von Beamten der Verwendungsgruppe W 2 nach einer tatsächlichen Dienstzeit von 30 Jahren und Schaffung eines Zuschlages zur Dienstzulage für Staatsanwälte der Gehaltsgruppe I ab der Gehaltsstufe 13.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Juni 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (52. Gehaltsgesetz-Novelle), das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955 und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 06 25

Ludwig Bieringer
Berichterstatler

Jürgen Weiss
Vorsitzender